29/SN-129/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 9/5N - 129/MEzon 3



GZ 10.003/200-1.1/88

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes;

Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Sachbearbeiter: OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/2537

Detum: -6. SEP. 1988

Verteilt 1.2. Sep. 1988

Maillann

France:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes zu übermitteln.

5. September 1988 Für den Bundesminister: Rosegger

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfeltigung

7530-0-120-0371 BMLV R 119 2 von 3



REPUBLIK OSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FOR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/200-1.1/88

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes; Stellungnahme Sachbearbeiter: OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/2537

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7 1070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 29. 3. 1988, GZ 7.021/39-I 2/88, versendeten Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 6:

Nach dieser Bestimmung dürfen die Bezeichnungen "Partnerschaft" oder "und (&) Partner" nur für Zusammenschlüsse in Form einer Partnerschaft zur Ausübung eines Freien Berufs geführt werden. Jede anderweitige Verwendung dieser Bezeichnungen soll gemäß § 32 Abs. 1 sogar als Verwaltungsübertretung geahndet werden.

Nun bestehen aber seit vielen Jahren sogenannte "Partnerschaften" (seinerzeit als "Patenschaften" bezeichnet) zwischen österreichischen Industrieunternehmen, Wirtschaftsorganisationen, wirtschaftlich orientierten Vereinen oder Bünden, Interessenvertretungen, Gesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bundesländern oder Gemeinden einerseits und dem Bundesheer andererseits. Durch diese "Partnerschaften" soll die Verbundenheit des Heeres mit den zivilien Stellen gefördert werden.

Es wird ersucht, die Bestimmung des § 6 lediglich auf die Bezeichnung "und (&) Partner", nicht aber auch auf die Bezeichnung "Partnerschaft" zu beziehen. Dadurch würde die anderweitige Verwendung des im Sprachgebrauch häufig verwendeten Wortes "Partnerschaft" nicht unter Strafsanktion gestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

5. September 1988 Für den Bundesminister: Rosegger

Für die Richtigkeit

hinning

www.parlament.gv.at